



Satzung der Buddhistischen Gemeinschaft Jodo Shinshu Deutschland e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen Jodo Shinshu Deutschland (BGJ-D) e.V.

Die Buddhistische Gemeinschaft Jodo Shinshu Deutschland (BGJ-D) ist eine religiöse Einrichtung mit dem Ziel, die Lehre Buddhas im Allgemeinen, und im Besonderen nach der Auslegung Shinran Shonins (1173-1262) darzulegen und zu verbreiten. Dies wird besonders durch die Buddhistische Begegnungsstätte - ShinDo in Bad Reichenhall, Anjin-Do in Mönchengladbach, die Berliner Sangha und weitere regionale Jodo-Shinshu-Gemeinschaften erfüllt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein steht in der Tradition des Nishi - Hongwanji -Tempels in Kyoto.

§ 2

Die BGJ-D e.V. hat ihren Sitz in Mönchengladbach. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur, Völkerverständigung, sowie Förderung der Religion durch die Verbreitung von Schriften, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Vorträge und der Abhaltung von Meditationen und Buddhistischen Andachten. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder, die nicht zu den in 5 Nr. 9 KStG genannten Körperschaften gehören, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; der Auslagensatz für tatsächlich erbrachte Aufwendungen ist zulässig.

§ 4

Der Vorstand der BGJ-D e.V. besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, sowie einem drittem Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands einen Kassenwart, der nicht dem Vorstand angehören muss. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstände. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei Rücktritt von einem oder zwei der Vorstände ist es möglich bis zur nächsten

Mitgliederversammlung auf eine Nachwahl zu verzichten, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist.

Briefwahl soll auf Grund der Struktur der Gemeinschaft möglich sein, eine Stimmübertragung jedoch nicht. Die Anwesenden stimmen mit je einer Stimme ab.

Der Vorstand bestätigt zu jedem Dharmazentrum einen Leiter bzw. eine Leiterin, der bzw. die für das Zentrum eine abrechnungspflichtige Unterkasse führt.

§ 5

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden, wer die Ziele der BGJ-D e.V. und das buddhistische Bekenntnis der Deutschen Buddhistischen Union (DBU) anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Beitragszahlungen trotz zweimaliger Erinnerung eingestellt werden, durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der BGJ-D e.V. geschädigt oder die Beitragsleistungen unbegründet eingestellt werden.

§ 6

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

Vorstandswahlen finden in „geheimer Wahl“ statt. Hierbei ist auch Briefwahl möglich. Über alle anderen Entscheidungen wird per Akklamation abgestimmt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Von der Mitgliederversammlung ist für drei Jahre ein Kassenprüfer zu wählen, der die Finanzen des Vereins auf rechnerische Richtigkeit hin überprüft. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Jahresversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9

Die Haftung für vertragliche Verpflichtungen, die der Vorstand eingeht, beschränkt sich auf das Vermögen der BGJ-D e.V. und der regionalen Jodo Shinshu Gruppen der BGJ-D e.V.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der BGJ-D e.V. bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit ihrem wesentlichen Inhalt angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an eine von der Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Finanzamt noch näher zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht als Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Zu § 5

Buddhistisches Bekenntnis der DBU

ICH BEKENNE MICH ZUM BUDDHA, meinem unübertroffenen Lehrer. Er hat die Vollkommenheiten verwirklicht und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen. Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir endgültig frei von Leid werden.

ICH BEKENNE MICH ZUM DHARMA, der Lehre des Buddha. Sie ist klar, zeitlos und lädt alle ein, sie zu prüfen, sie anzuwenden und zu verwirklichen.

ICH BEKENNE MICH ZUM SANGHA, der Gemeinschaft derer, die den Weg des Buddha gehen und die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens verwirklichen.

ICH HABE FESTES VERTRAUEN ZU DEN VIER EDLEN WAHRHEITEN:

- Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll.
- Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung.
- Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.
- Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad.

ICH HABE FESTES VERTRAUEN IN DIE LEHRE DES BUDDHA:

- Alles Bedingte ist unbeständig.
- Alles Bedingte ist leidvoll.
- Alles ist ohne eigenständiges Selbst.
- Nirvana ist Frieden.

ICH BEKENNE MICH ZUR EINHEIT ALLER BUDDHISTEN und begegne allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit. Wir folgen dem Buddha, unserem gemeinsamen Lehrer und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen. Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit führen zur Befreiung und Erleuchtung.

Ich übe mich darin, keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen, Nichtgegebenes nicht zu nehmen, keine unheilsamen sexuellen Handlungen zu begehen, nicht unwahr oder unheilsam zu reden, mir nicht durch berauschende Mittel das Bewusstsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.